

Schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG, der BauNVO und § 111 LBO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Ausnahmen i.S. § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen

2. Gestaltung und Höhenlage der Wohngebäude

- 2.1. Die Stellung der Gebäude hat lt. Planeintrag zu erfolgen
- 2.2. Als Dachform ist Satteldach vorgeschrieben
- 2.3. Dachneigung: zwingend 30°
- 2.4. Dachgauben sind unzulässig
- 2.5. Kniestock: max. 0,50 m
- 2.6. Sockelhöhe: max. 0,80 m
- 2.7. Dacheindeckung: Falzziegel oder Dachpfannen in rotbraunen Tönen
- 2.8. Doppelhäuser sind hinsichtlich der Farbgebung, Materialien, Fassadengestaltung und Höhenentwicklung (Traufe, Sockel) einheitlich auszuführen

3. Garagen und PKW-Abstellplätze

- 3.1. Garagen sind mit Flachdach auszuführen
- 3.2. Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche lt. Planeintrag zur Ausführung kommen
- 3.3. PKW-Abstellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder vor dem Gebäude im Vorgartenbereich angeordnet werden.

4. Einfriedigungen

- 4.1. Einfriedigungsmauern und sonstige geschlossenen Einfriedigungen sind im Planbereich nicht gestattet
- 4.2. Die Höhe der Einfriedigungen darf entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und im Vorgartenbereich, gemessen ab Gehweghinterkante, nicht mehr als 0,80 m betragen

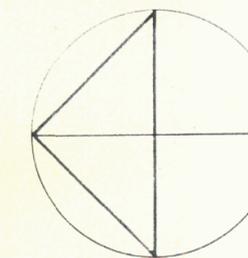
5. Außenanlagen

- 5.1. Gartenbereiche einschließlich Vorgärten, soweit diese nicht zu PKW-Abstellzwecken genutzt werden, sind zu begrünen

**TEIL-
BEBAUUNGSPLAN**

**„TRIFT Ia“
NEUREUT**

MASSTAB 1:500



Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 12. März 1974
Landratsamt Karlsruhe-Abt. IVa/1,
im Auftrag



Tlc

NEUREUT, DEN 7. NOVEMBER 1973

DER BÜRGERMEISTER

Beiniger



DER ORTSBAUMEISTER

Beiniger